



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.03.2026

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (Abl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Praktikum

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

§ 10 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die bisher im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2026/2027 das Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften ist ein grundlagenorientierter Studiengang, der ein vielseitiges Spektrum von ernährungs- und lebensmittelwissenschaftlichen Fächern beinhaltet, aber auch Aspekte der Kommunikation, Psychologie und Public Health adressiert. Die Studierenden erwerben naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen, die zum Verständnis der Wirkung von Nahrungsmittelinhaltsstoffen und deren Regulation im Organismus beitragen und den Zusammenhang von Ernährung und Krankheit erklären. Darüber hinaus werden den Studierenden auch soziologische, rechtliche, technische und ökonomische Kenntnisse vermittelt, die eine Schnittstelle bilden zwischen Ernährung und Verbraucher, Produzent, Gesellschaft und Wirtschaft.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und beratende Tätigkeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Dienste und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich öffentlicher und privater Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RSfPOBM verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Auswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es müssen Pflichtmodule im Umfang von 160 Leistungspunkten (LP) absolviert werden. Hierzu zählt das Abschlussmodul mit 15 LP (§ 9) und ein studienbegleitendes Praktikum mit 10 LP (§ 5). Außerdem sind Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) im Umfang von 10 LP zu erwerben. Die verbleibenden 10 LP sind mit frei wählbaren Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Englisch-Fachkurse und Module zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der Wissenschaft empfohlen.

(4) Im Wahlpflichtbereich können einzelne Module in englischer Sprache angeboten werden.

(5) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module im Zeugnis benannt und in die Berechnung der Endnote eingehen. Wird keine Auswahl getroffen, gehen automatisch die am besten bewerteten Wahlpflichtmodule ein. Bestandene Module, die über die in der Endnote berücksichtigte Anzahl hinausgehen, können im „Transcript of Records“ aufgeführt werden.

§ 5 Praktikum

(1) Das studienbegleitende Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen in- oder ausländischen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 10 LP in den Studiengang integriert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage von Dozentinnen und Dozenten;
- b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen. Übungen werden eigenständig oder unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten durchgeführt;
- d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f) Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 7 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a) Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

- b) Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- d) Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten / 30.000 Textzeichen;
- e) Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.
- f) Bachelorarbeit und Verteidigung: Näheres dazu regelt § 9.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: Mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- b) Lösungen von Übungsaufgaben: Schriftliche Bearbeitung von spezifischen Fragestellungen im Umfang von maximal 15 Stunden pro Semester oder maximal 40 Seiten;
- c) Praktikumsprotokoll: Schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 20 Seiten;
- d) Anatomische Demonstrationen: erfolgreicher Nachweis der Fähigkeit zur Identifikation und topographischen Einordnung anatomischer Strukturen;
- e) Mikroskopische Übungen: erfolgreiche Identifikation und Dokumentation von Gewebestrukturen.

(3) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(5) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.

(7) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (§ 19 a RStPOBM). Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann hierzu die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Zweifelsfällen ein Attest der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes fordern. Entsprechendes gilt für Modulvorleistungen und Studienleistungen.

§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein.

§ 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten ist im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 450 Stunden. Modultelleistungen sind die Bachelorarbeit und die Verteidigung. Auf die Bachelorarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 300 Stunden (10 Leistungspunkte) sowie auf die Verteidigung ein Arbeitsaufwand von 150 Stunden (5 Leistungspunkte).

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel nicht mehr als 35 Textseiten / 100.000 Textzeichen (inklusive Literaturverzeichnis) betragen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Erfüllung der unter Absatz 3 stehenden Voraussetzung über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Verteidigung kann erst nach der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Für das ersatzweise ausgegebene Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.

(8) Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Regelung der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Die Verteidigung besteht aus einer Präsentation der/des Studierenden über die Bachelorarbeit und einer wissenschaftlichen Aussprache mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Arbeit. Es muss mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter bei der Verteidigung anwesend sein. Die Vertretung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters durch eine fachlich geeignete Person bei der Verteidigung ist möglich. Die Präsentation und die Aussprache dauern in der Regel jeweils ca. 15 Minuten.

(11) Werden die Bachelorarbeit und die Verteidigung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so erhält die bzw. der Studierende für das Abschlussmodul die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertung der Bachelorarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Bewertung der Bachelorarbeit zu 60 % und die Bewertung der Verteidigung zu 40 % in die Modulbewertung eingehen.

(12) Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 10

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module wie in die Gesamtnote eingehen.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.03.2026; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 15.04.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte). Ausgenommen davon sind Studierende, die das Abschlussmodul bereits absolviert haben; Studierende, die das Abschlussmodul bereits angemeldet haben, deren Abschlussarbeit aber noch nicht bewertet wurde, können entweder

- a) ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität (Halle-Wittenberg) vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 44) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) vom 31.05.2023 (Abl. 2023, Nr. 8, S. 3) bis spätestens zum 30.09.2028 beenden, oder
- b) auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

Nach dem 30.09.2028 werden alle Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung übergeleitet.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2028 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität (Halle-Wittenberg) vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 44) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) vom 31.05.2023 (Abl. 2023, Nr. 8, S. 3) tritt zum 01.10.2028 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 4

Modul ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule (insgesamt 160 LP)									
AGE.08826	Abschlussmodul (Bachelorarbeit Ernährungswissenschaften)	Ja	0	15	Nein	Nein	T1: Bachelorarbeit; T2: Verteidigung	15/160	6.
AGE.08829	Agrarische Produktion pflanzlicher Lebensmittel	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
AGE.08850	Agrarische Produktion tierischer Lebensmittel	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
CHE.02658	Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach (AllgC-OC-N II)	Nein	10	10	Ja	Nein	T1: mündlich oder schriftlich; T2: mündlich oder schriftlich	10/160	1. und 2.
AZB.02246	Anatomie	Nein	2,5	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1. und 2.
AZB.02257	Anatomie und Mikroskopische Anatomie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
PCH.02237	Biochemie	Nein	8	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. und 4.

AGE.08825	Biochemie der Ernährung	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
AGE.08831	Ernährungsberatung und Kommunikation	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
AGE.02238	Ernährungsphysiologie	Nein	6	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. und 4.
AGE.08830	Ernährungspsychologie und -soziologie	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
AGE.08834	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
PHY.00247	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
AGE.08832	Grundlagen der Ernährungsforschung (FSQ-Modul)	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
PAP.02260	Humanbiologie	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
AGE.08835	Humanernährung (PO 26)	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
CHE.02242	Lebensmittelchemie	Ja	6	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/160	5. und 6.
AGE.04947	Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.

AGE.08265	Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5. und 6.
AGE.02248	Mathematik und Biometrie I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
AGE.08824	Pathophysiologie	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
PJB.04006	Physiologie für Ernährungswissenschaftler	Ja	7,5	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. und 4.
AGE.08833	Public Health Nutrition	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
AGE.02253	Studienbegleitendes Praktikum (Ernährungswissenschaften)	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/160	4. oder 5.
Wahlpflichtmodule: aus den folgenden Modulen sind 2 zu wählen (insgesamt 10 LP)									
AGE.08903	Einführung in die Lebensmitteltoxikologie	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
AGE.08865	Ernährungsmedizin und Diätetik	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
PSY.00570	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
AGE.04268	Grundlagen molekularbiologischer Methoden in der Pflanzenernährung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
CHE.07717	Lebensmitteltechnologie I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder	5/160	6.

							schriftlich		
AGE.04177	Marketing und Märkte der Ernährungswirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
AGE.00195	Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
AGE.08451	Qualitätsmanagement, Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit in der Praxis	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
SPO.06378	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
AGE.05813	Umwelt- und Ressourcenökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (insgesamt 10 LP)									
	ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/160	1.
	ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/160	3.